

IHK Schulpreis 2019 - Zuwendungsvertrag

zwischen der Niederrheinischen IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg als Zuwendungsgeberin (IHK) und

Schule

(Zuwendungsempfänger („ZE“))

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der ZE beabsichtigt das nachfolgend beschriebene Projekt durchzuführen. Die IHK unterstützt den ZE bei der Durchführung dieses Projekts durch eine Zuwendung bis zu einer Höhe von maximal 500,00 Euro im Wege der Projektförderung.
2. Die als Anlage beigefügte Zuwendungsrichtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages, sofern im Folgenden nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Finanzielle Förderung und Auszahlung

1. Ziel des Projektes ist es, den von vielen Wirtschaftsunternehmen beklagten Mangel an Fachwissen im betriebswirtschaftlichen Bereich sowie an in der Wirtschaft vorausgesetzten Schlüsselqualifikationen von Schülerinnen und Schülern praxisnah zu begegnen, die nach ihrer Entlassung aus der Schule in einen Betrieb eintreten und eine Ausbildung beginnen möchten oder sich für den Wechsel an eine weiterführende Schule bzw. an eine Universität entschließen. Dieses Ziel bestimmt Art und Weise des Vorgehens sowie die Unterstützung der am Projekt beteiligten Schülerinnen und Schüler durch die Parteien.
2. Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur zur Deckung der Ausgaben des folgenden Projekts verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Projekttitel:

Kurzbeschreibung des Projektvorhabens (3-4 Sätze):

2. Die Zuwendung kann durch die Einreichung von Belegen über projektbezogene Aufwendungen vom ZE angefordert werden. Die Bankverbindung ist der IHK schriftlich mitzuteilen.
3. Zuwendungen dürfen nur für Aufwendungen verwendet werden, die in der Zeit
vom 08.02.2019 bis 10.11.2019 (Förderzeitraum)
entstanden sind.
4. Der ZE ist verpflichtet, die IHK unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, wenn für die im Wege der Zuwendung erstatteten Aufwendungen weitere Fördermittel beantragt, genehmigt oder vereinnahmt werden. Die IHK entscheidet dann, ob die nach diesem Vertrag zu leistende Zuwendung aufgrund wesentlicher Änderung der Sachlage bis zu dem Betrag der von anderen Fördermittelgebern erhaltenen Fördermittel zu kürzen oder die Zuwendung nach diesem Vertrag ganz zurückzufordern ist.

§ 3 Verwendungsnachweis und Bericht

1. Der ZE ist verpflichtet, der IHK die sachgerechte Fördermittelverwendung nachzuweisen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der eingereichten Belege (Verwendungsbestätigung) regelmäßig durch die Teilnahme an der Abschlusspräsentation der Projekte im Rahmen der Projektpräsentationen vor der IHK-Jury, soweit keine Teilnahme an der Abschlusspräsentation erfolgt durch einen einfachen Verwendungsnachweis.
2. Der ZE hat auf Anfrage der IHK oder einem von der IHK beauftragten, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten eine Überprüfung der Aufstellungen und eine Einsichtnahme in die Belege zu ermöglichen.
3. Rückzahlungen von Zuwendungen aufgrund Nichtausschöpfung, Überschreitung der Förderquote oder Kürzung sind vom ZE innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung ohne Abzüge an das von der IHK benannte Bankkonto zu leisten.
4. Gegenstände, die mit Mitteln aus diesem Zuwendungsvertrag angeschafft werden, sind zu inventarisieren und für den Förderzeitraum an den Zuwendungszweck gebunden, soweit deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro übersteigen.

§ 4 Rechte an Ergebnissen

1. Rechte an Ergebnissen und Informationen, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit entstehen, stehen unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind, dem ZE zu.
2. Dies gilt ebenfalls für Ergebnisse, in denen Erfindungen enthalten sind.

§ 5 Veröffentlichungen

1. Der ZE wird in Veröffentlichungen die IHK als Förderer des Projekts nennen, es sei denn, die IHK widerspricht dieser Nennung.
2. Der ZE anerkennt die grundsätzlichen satzungsmäßigen Pflichten der IHK gegenüber ihren Gremien, Mitgliedern und staatlichen Behörden.

§ 6 Kündigung und Rückzahlungsverpflichtung

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung -ganz oder teilweise- zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - eine nach diesem Vertrag definierte auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet wird,
 - in diesem Vertrag enthaltenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
 - der ZE die Durchführung des Projektes vor der Abschlusspräsentation beendet.
2. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Im Falle einer Kündigung ist der ZE verpflichtet, der IHK erhaltene Zuwendungen -ganz oder teilweise- zurückzugewähren und den Rückforderungsbetrag ab Auszahlungsdatum mit 5 % Zinsen pro Jahr über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 7 Anwendbares Recht/Änderungen/Unwirksamkeit

1. Dieser Vertrag unterliegt dem öffentlichen Recht gemäß §§ 54 ff. VwVfG NRW.
2. Für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie für Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Niederrheinische IHK

Zuwendungsempfänger

Ort, Datum Unterschrift(en)

Ort, Datum Unterschrift(en)

Anlage: Zuwendungssatzung und -richtlinie der Niederrheinischen IHK